

Sangerhäuser Nachrichten



Jahrgang 20, Dienstag, den 27. Februar 2024, Nummer 2/2024

Inhalt

- Aus dem Rathaus
Seite 2
- Termine und
Informationen
Seite 14
- Was ist wann geöffnet?
Seite 16
- Aus den Ortschaften
Seite 16
- Die Vereine informieren
Seite 18
- Anzeigenteil
ab Seite 19

ahaKultur GmbH

Sangerhäuser
**FRÜHLINGS-
ERWACHEN**
22. - 24.03.

SONNTAG
12 - 17 Uhr
Frühlingsshopping
in der Innenstadt

SAMSTAG **200 SPIELLEUTE**
in der Innenstadt

Live-Konzert
»FOUR ROCK«
Bühne Jacobikirche 17 - 22 Uhr

Modenschauen
Kinder Spiel-Spaß
an der Rosen-Insel

SONNTAG
MUSIK-MEILE
in der Göpenstraße

**Kulinarischen
Überraschungen**

3-TAGE Bühnen-Programm an der Jacobikirche

Besuchen Sie uns online
unter
www.sangerhausen.de
oder über
Telefon 03464 565-0

Aus dem Rathaus

Auszug aus dem Bericht des Oberbürgermeisters zur 40. Stadtratsitzung am 01.02.2024



Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte, sehr geehrte Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie Mitglieder von Ortschaftsräten und sachkundige Einwohner, liebe Bürgerinnen und Bürger, sehr geehrte Gäste.

Zu Beginn meines heutigen Berichtes gehe ich auf das **vergangene Haushaltsjahr und den Stand der Liquidität** ein.

Das Haushaltsjahr 2023 hat mit einer Inanspruchnahme des Liquiditätskredites in Höhe von 7.838.586,41 Euro abgeschlossen. Geplant war hingegen eine voraussichtliche Inanspruchnahme von rund 9.300.000 Euro.

Ursachen für diese Abweichung sind im Ergebnis- wie auch im Investitionshaushalt zu finden. Die größten Abweichungen sind auf erhebliche Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer zurückzuführen sowie auf nicht vollständig umgesetzte investive Maßnahmen.

Die aktuelle Ausarbeitung der Liquiditätsplanung weist ein voraussichtliches Ergebnis zum 31. Dezember 2024 von rund 8.800.000 Euro für die Inanspruchnahme des Liquiditätskredites aus. Bereits jetzt ist allerdings davon auszugehen, dass noch erhebliche Änderungen im Laufe des Jahres eintreten werden. Zum einen stehen noch beantragte Ermächtigungsübertragungen zur Einarbeitung aus, deren Prüfung gegenwärtig im Fachdienst Finanzen stattfindet. Zum anderen sind noch Veränderungen mit Blick auf die endgültigen Landeszuweisungen sowie auf die Kreisumlage zu erwarten.

Vorläufig ist der Monat Juli mit aktuellem Stand der Monat mit der höchsten Inanspruchnahme des Liquiditätskredites im Haushaltsjahr 2024. Dieser wird voraussichtlich 13.900.000 Euro betragen. Die niedrigste Inanspruchnahme hingegen wird im Monat Februar mit ca. 8.500.000 Euro erwartet.

Momentan wird ein Zinssatz von 4,204 % für diesen Kredit ausgewiesen.

Neben dem aktuellen Stand des Liquiditätskredites liegen mit Beginn des neuen Kalenderjahres auch **die aktuellen Einwohnerzahlen** für die Stadt Sangerhausen vor.

Zum 31. Dezember 2023 hatte die Stadt Sangerhausen 25.910 Einwohner. Das sind, im Vergleich zum Stichtag des vorangegangenen Jahres, 142 Einwohner weniger.

Hauptursache für die rückläufige Einwohnerzahl ist die Differenz zwischen der Anzahl der Geborenen und Gestorbenen. Der durchaus positiv zu verzeichnende Wanderungssaldo, welcher mehr Zuzüge als Wegzüge aufweist, kann dem anhaltenden Rückgang der Bevölkerung nicht ausreichend positiv entgegenwirken.

Bei Betrachtung der einzelnen Altersgruppen innerhalb der Bevölkerung wird ersichtlich, dass rund 68 % der Sangerhäuserinnen und Sangerhäuser 40 Jahre und älter sind. Davon beträgt der Anteil der über 65-jährigen Bürgerinnen und Bürger 32,41 %. Nach den letzten Angaben des Statistischen Bundesamts lag in Sachsen-Anhalt das Durchschnittsalter der Mütter bei Geburten im Jahr 2022 bei 30,9 Jahre. Der geringe Bevölkerungsanteil in dieser Altersgruppe mit 18,69 % kann unter anderem ein Grund für die geringe Anzahl an Geburten darstellen.

Nunmehr folgt **ein kurzer Tätigkeitsbericht aus dem Stadtwald:**

In der Gemarkung Großeinungen erfolgte die Instandsetzung von Rückewegen, auch in Beachtung der wiederkommenden

Trockenheit, damit Rettungskräfte und Feuerwehren die Forstwege bei Einsätzen schnell und zügig befahren können. Dies war ein dringender Hinweis der Feuerwehren und Gegenstand der Auswertung der Waldbrandlagen seit 2022.

In der Gemarkung Wettelrode erfolgten weiterhin die Aufarbeitung von Kalamitätsholz – vor allem Eiche und Buche – manuell und mit Forstmaschinen. Der Verkauf des Stammholzes und eines Teils des Industrielholzes konnte noch im Jahr 2023 vorgenommen werden. Auch die Jungbestandspflege wurde auf 4 Hektar Waldfläche in Wettelrode vorgenommen. Das Jugendwaldheim „Wildenstall“ organisierte mehrere kleine Aufforstungen, Nachbesserungen und auch Kulturpflege, auch wurde die Zufahrtsstraße zum Jugendwaldheim mit Schotter durch die Ausbilder und Schüler aus dem Jugendwaldheim ertüchtigt.

Die Fällung von Gefahrenbäumen in der Gemarkung Wippra in den Bereichen Am Lieseberg, im Dr.-Gerd-Jacob-Weg und an der Bottchenbachstraße erfolgte durch regionale Unternehmen. Zugleich fanden in Wippra umfangreiche Wiederaufforstungen mit Zaunbau statt. Es wurden 1.925 Bäume gepflanzt, vor allem Roteiche, Bergahorn und Esskastanie.

Im Stadtwald arbeitet eine nicht geringe Anzahl Brennholzeselbstwerber seit Anfang des Jahres 2023 Schadholz auf - nach Einweisung durch die Revierleiter wurden bisher zirka 200 Raummeter aufgearbeitet.

Es erfolgte im Stadtwald die Kennzeichnung von sogenannten „Biotopbäumen“ mit entsprechenden Aluplaketten durch das betreuende Forstamt Wippra. Diese Bäume bleiben dauerhaft im Bestand, es handelt sich vorrangig um Eichen und Buchen. Der Antrag für eine Zuwendung hierfür wurde beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd) gestellt. Die Stadt rechnet hier mit einer voraussichtlichen Einnahme im Jahr 2024 von rund 22.500 €, vorausgesetzt es stehen die finanziellen Mittel beim ALFF zur Verfügung.

Nachfolgend informiere ich Sie über den **aktuellen Stand hinsichtlich der Wahlvorbereitungen.**

Am Sonntag, dem 14. April 2024, findet die Wahl des neuen Oberbürgermeisters statt. Die Vorbereitungen im Hause laufen momentan auf Hochtouren. Mit der Beschaffung der notwendigen Materialien sowie Erstellung der notwendigen Daten wurde begonnen.

In Vorbereitung auf die Wahl wurden die Wahllokale von 29 auf 28 reduziert. Alle 28 Wahlvorstände der Stadt Sangerhausen sind zwischenzeitlich personell besetzt. Als sehr positiv ist zu werten, dass sich 42 Bürgerinnen und Bürger freiwillig als Wahlhelfer zur Verfügung stellen.

Alle zugelassenen Kandidaten haben die Möglichkeit, sich am 7. März 2024, um 18.00 Uhr, in der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums vorzustellen.

Alle Wahlberechtigten erhalten in der Woche vom 18. März bis 23. März 2024 ihre Wahlbenachrichtigungskarte.

Das Wahlbüro für die Briefwahl wird ab 25. März 2024 im Neuen Rathaus, Raum 306, welcher sich in der dritten Etage befindet, geöffnet, um den Bürgerinnen und Bürgern die Wahlhandlung vorab zu ermöglichen.

In gewohnter Weise wird die Beantragung der Briefwahlunterlagen auch über das Internet sowie über Smartphones mittels einscannen des QR-Codes realisierbar sein. Ich möchte an dieser Stelle auch darauf hinweisen, dass die Bewerberfrist für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte seit dem 31. Januar 2024 läuft. Die erforderlichen Unterlagen können beim Gemeindegewahlleiter oder im Referat Organisation und Wahlen der Stadt Sangerhausen abgeholt oder dort abgefordert werden.

Beschlüsse der 40. Ratssitzung vom 01.02.2024

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 1-40/24

3. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Sangerhausen beschließt die 3. Änderung zur Satzung für Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 2-40/24

Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 112.760,11 € für Rechtsanwaltskosten für die Klagen Kreisumlage 2018/2020

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 112.760,11 € für Rechtsanwaltskosten für die Klagen Kreisumlage 2018/2020 im

- Produkt 11120100 – Finanzmanagement und Rechnungswesen
- Sachkonto 54310000 – Geschäftsaufwendungen zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 11120100 – Finanzmanagement und Rechnungswesen
- Sachkonto 44820000 – Erträge aus Kostenerstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 3-40/24

Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 39.386,41 € für den Ersatzneubau der Brücke in Gonna „Rabenweg“ GO016

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 39.386,41 € für den Ersatzneubau der Brücke in Gonna „Rabenweg“ GO 016 im

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00051 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 51100100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung
- Maßnahmenummer 511001M00018.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 4-40/24

Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 105 des KVG LSA in Höhe von 30.627,07 € für den Ersatzneubau der Brücke in Obersdorf „In den Dorfwiesen“ Od04

Beschlusstext

Der Stadtrat stimmt den überplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 30.627,07 € für den Ersatzneubau der Brücke in Obersdorf „In den Dorfwiesen“ Od04 im

- Produkt 54100100 – Gemeindestraßen und Verkehrsanlagen
- Sachkonto 09620000 – Anlagen im Bau: Tiefbaumaßnahmen
- Maßnahmenummer 541001M00053 zu.

Die Deckung erfolgt aus

- Produkt 51100100 - Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen
- Sachkonto 15520000 – Grundstücke in Entwicklung
- Maßnahmenummer 511001M00018.

Beschlussgegenstand des Beschlusses Nr. 5-40/24

Beschluss Ortsteilporträts

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Ortsteilporträts als Bestandteil der zukünftigen Gesamtfortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes bis 2035. Die vorliegende Abwägung wird gebilligt.

Anlagen online unter <https://buergerinfo.sangerhausen.de>

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **41. Ratssitzung** findet am

Donnerstag, dem 14.03.2024, um 16:00 Uhr, im Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen

mit einer EINWOHNERFRAGESTUNDE statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bericht des Oberbürgermeisters
5. Anfragen und Aussprache zum Bericht des Oberbürgermeisters
6. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
7. Informationsvorlagen in öffentlicher Sitzung
8. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
9. Informationsvorlagen in nicht öffentlicher Sitzung
10. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

gez. S. Strauß

Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **79. Sitzung des Hauptausschusses** findet

am Mittwoch, dem 13.03.2024, um 18:00 Uhr, im Beratungsraum "Goldener Saal", Markt 7 A, 06526 Sangerhausen statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024
- 4.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 4.3 Informationen und Anfragen
- 4.4 Wiedervorlage
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1 Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024
- 5.2 Beratung von Beschlussvorlagen im Hauptausschuss
- 5.3 Informationen und Anfragen
- 5.4 Wiedervorlage

gez. S. Strauß

Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **38. Sitzung des Finanzausschusses** findet am **Dienstag, dem 05.03.2024, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Goldener Saal, Markt 7a, 06526 Sangerhausen** statt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung von Niederschriften
- 3.1 Genehmigung der Niederschrift vom 23.01.2024
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 4.2 Information und Anfragen
5. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 5.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
- 5.2 Information und Anfragen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

Stadtrat der Stadt Sangerhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Die **37. Sitzung des Bauausschusses** findet am **Mittwoch, dem 06.03.2024, um 17:00 Uhr, Neues Rathaus, Beratungsraum „Goldener Saal“, Markt 7a, 06526 Sangerhausen** statt.

Die EINWOHNERFRAGESTUNDE wird in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr durchgeführt.

vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 24.01.2024
4. Beratungsgegenstände in öffentlicher Sitzung
- 4.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
5. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
6. Anfragen und Anmerkungen
7. Beratungsgegenstände in nicht öffentlicher Sitzung
- 7.1. Beratung von Beschlussvorlagen zur 41. Ratssitzung am 14.03.2024 gem. Verweisung des Hauptausschusses
8. Beratung von Themen/Beschlussvorlagen des Wasserverbandes
9. Information der Verwaltung und Wiedervorlage
10. Anfragen und Anmerkungen

Die in den Ausschuss verwiesenen Tagesordnungspunkte der Ratssitzung sind der Verweisungsliste, welche im Schaukasten der Stadt Sangerhausen, Markt 7a, aushängt, zu entnehmen.

gez. S. Strauß
Oberbürgermeister

In Gedenken an die Opfer des Holocaust und Nationalsozialismus

Nie wieder ist jetzt!



Die Initiative Erinnern und Gedenken Sangerhausen hat am Samstag, 27. Januar 2024, in Gedenken an die Opfer des Holocaust und des Nationalsozialismus an die Gedenktafel der jüdischen Opfer am Rathaus eingeladen.

Siegbert Grießer (B.o.r.), Initiative Erinnern und Gedenken, begrüßte die 140 Anwesenden: „Am 27. Januar trauern Menschen jährlich weltweit um die Opfer, welche in den Konzentrationslagern umgekommen sind. Im Focus dieses Gedenktages steht: Erinnerungen wach halten und die Vergangenheit niemals vergessen.“

Roman Herzog, welcher von 1994 bis 1999 Bundespräsident war, führte im Jahre 1996 den bundesweiten Gedenktag ein.



Oberbürgermeister Sven Strauß (B.I.) dazu in seiner Rede: „Der 27. Januar wurde nicht ohne Grund gewählt - Im Jahre 1945 wurden die Schrecken, welche sich in den Konzentrationslagern abgespielt haben, endlich beendet. Auschwitz-Birkenau gehört heute zu den wohl bekanntesten KZs und war 1945 das größte der Nationalsozialisten. Hier wurden ungefähr eine Millionen Juden ermordet. Zudem wurden weitere 200.000 nicht-jüdische Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Erscheinungsform oder sexuellen Orientierung getötet. Die Bilder, welche nach der Befreiung vom Vernichtungslager gemacht wurden, gingen um die Welt. Aufgrund dessen lernte die Weltöffentlichkeit erstmals das Ausmaß der Nazi-Verbrechen kennen. Offiziell wird der Holocaust-

Gedenktag auch als Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus bezeichnet. Im Jahr 2023 wurde ebenfalls den queeren Menschen diese Stunde gewidmet, welche ebenso wie die Juden Opfer der Nationalsozialisten waren.

In Deutschland wird der Holocaust-Gedenktag jedes Jahr seit 1996 abgehalten. Im Jahr 2005 erklärten die Vereinten Nationen diesen Tag schließlich zu einem internationalen Gedenktag.

Besonders die Gruppen, welche im Fokus der Nationalsozialisten standen, wird der heutige Tag gewidmet. Dazu gehören solche, die während dieser Zeit psychisch, wirtschaftlich und seelisch verletzt sowie schlussendlich getötet wurden. In diese Kategorien passen folgende Gruppen: Juden und Jüdinnen - insgesamt 6 Millionen ermordet, Sinti und Roma - insgesamt 500.000 ermordet, Homosexuelle und Queere - keine konkreten Opferzahlen, Mitglieder anderer religiöser Gruppen - rund 2000 ermordet, weit mehr wurden aber verfolgt und unterdrückt, Slawen bzw. Osteuropäer - insgesamt 3 Millionen ermordet, Kranke und Behinderte - Opferzahlen reichen zwischen 120.000 und 300.000 Menschen, die ermordet wurden.

Die letzten Monate haben uns deutlich gezeigt, das, was bisher an Erinnerungsarbeit geleistet wurde, reicht nicht aus.

Es reicht nicht, in ritualisierten Gedenkreden hierzulande ein „Nie wieder“ zu fordern. Die Floskel „In Deutschland hat Antisemitismus keinen Platz“ zu strapazieren. Er ist da. Er hat längst Platz genommen. Man darf nicht müde werden. Werden Sie bitte nicht müde!“

Ein besonders bewegender Moment: Lara Werner (B.u.2.v.r.) und Maximilian Loth (1.v.r.) lasen im Anschluss die 26 Namen der in der Nazizeit ermordeten Sangerhäuser Juden vor.



Bekanntgabe des Wahlergebnisses zum Vorstand der Gemeindeelternvertretung der Stadt Sangerhausen

Gemäß § 12 der „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Sangerhausen“ wird folgendes Wahlergebnis bekannt gegeben:

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindeelternvertretung am 31.01.2024 wurde folgender Vorstand für die aktuelle Amtsperiode bis 2025 gewählt:

1. Vorsitzender: Herr Eberhardt
(Kindertageseinrichtung „Löwenzahn“ Sangerhausen)
2. Vorsitzende: Frau Dr. Jaeschke
(Kindertageseinrichtung „Zwergenhaus“ OT Großleinungen)
1. Beisitzerin: Frau Koch

(Kindertageseinrichtung „Kinderhort Poetengang“ Sangerhausen)

2. Beisitzerin: Frau Seibt
(Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ OT Riestedt)
- Schriftführerin: Frau Lehmann-Krell
(Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ OT Lengefeld)

Aus dem Kreis der Gemeindeelternvertretung wurde Frau Seibt (Kindertageseinrichtung „Spatzennest“ OT Riestedt) als Vertreterin für die Kreiselternvertretung gewählt. Ihre Stellvertretung übernimmt hier Frau Böttcher (Kindertageseinrichtung „Kinderwelt“ OT Oberröblingen).

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters am 14. April 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der **Stadt Sangerhausen** können in der Zeit vom

25.03.2024 bis 28.03.2024

während der Sprechstunden

Dienstag von	09.00 bis 12.00 Uhr
und von	14.00 bis 18.00 Uhr und
Donnerstag von	09.00 bis 12.00 Uhr
und von	14.00 bis 15.30 Uhr

in der Stadtverwaltung Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7 a, Zimmer 112 eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 29.03.2024. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte hat dabei das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder

Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme, ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeeinträchtigten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme, spätestens am **28.03.2024 bis 15.30 Uhr** bei der **Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7 a, Zimmer 112**, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich hierbei der Hilfe einer anderen Person bedienen. § 47 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

3. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 23.03.2024 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

- a) wenn er nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können vom **25.03.2024** bis zum **12.04.2024, jeweils am,**

Montag von	9.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag von	9.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag von	9.00 bis 15.30 Uhr
Freitag von	9.00 bis 12.00 Uhr
und Freitag, den 12.04.2024 von	9.00 bis 18.00 Uhr

ausgenommen am 29.03. sowie 01.04.2024

schriftlich oder mündlich bei der Stadt Sangerhausen, Neues Rathaus, Markt 7 a, Wahlbüro Zimmer 306 (3. Etage), beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung Genüge getan. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, den Wahlschein und die dazugehörigen Briefwahlunterlagen online über www.sangerhausen.de zu beantragen. Diese Beantragung ist bis 10.04.2024, 23.00 Uhr möglich.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder ver-

ändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk **des zuständigen Wahlbereichs** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1) ihren/seinen Wahlschein
 - 2) ihren/seinen Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird ohne besondere Versendungsform innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Markt 7 a, Wahlbüro Zimmer 306, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Sangerhausen, den 27.02.2024



Sven Strauß
Oberbürgermeister

Stadt Sangerhausen
- Der Wahlleiter -

Sangerhausen, 27.02.2024

6. Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist Bewerbem, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Diese öffentliche Versammlung findet am **07.03.2024, um 18.00 Uhr in der Aula des Geschwister-Scholl-Gymnasiums (Karl-Liebknecht-Straße 31)** statt.

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit sich vorzustellen. Die maximale Redezeit beträgt 10 Minuten, wobei die Reihenfolge durch Los entschieden wird.

gez. J. Schuster
Wahlleiter

5. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters

Für die Oberbürgermeisterwahl am **14. April 2024** in der Stadt Sangerhausen hat der Wahlausschuss in seiner Sitzung am **07.02.2024** folgende Wahlvorschläge zugelassen:

1. Ehlert, Andreas

Geburtsjahr 1960
Feuerwehrbeamter im Ruhestand
Sangerhausen

2. Gehlmann, Andreas

Geburtsjahr 1974
Diplom-Ingenieur (FH)
Sangerhausen
Alternative für Deutschland AfD

3. Hüttel, Holger

Geburtsjahr 1964
Berufssoldat
Sangerhausen
DIE LINKE

4. Schultze, Tim

Geburtsjahr 1985
Bankkaufmann
Sangerhausen

5. Schweiger, Torsten

Geburtsjahr 1968
Diplom-Ingenieur
Sangerhausen
Christlich Demokratische Union CDU

gez. J. Schuster
Wahlleiter

3. Änderung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen (Feuerwehrsatzung)

Auf der Grundlage von §§ 8 und 35; 45 Abs. 2 Ziff.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108) beschließt der Stadtrat der Stadt Sangerhausen am 01.02.2024 folgende Feuerwehrsatzung:

§ 1 - Organisation, Bezeichnung, Aufgaben

(1) Die Stadt Sangerhausen hält zur Erledigung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Brandschutzes und der Hilfeleistung, unter Beachtung ihrer territorialen Besonderheiten und Gefährdungen, eine Freiwillige Feuerwehr vor. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen ist eine rechtlich unselbstständige, städtische Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Sangerhausen“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

Gonna
Grillenberg
Großleinungen
Horla/Rotha
Lengefeld
Morungen
Oberröblingen
Obersdorf
Riestedt
Sangerhausen
Wettelrode
Wippa
Wolfsberg

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt untersteht dem Oberbürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

(4) Der Stadtwehrlleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrlleiter.

(5) Der Stadtwehrlleiter, die Ortswehrlleiter und die Ortsbürgermeister arbeiten eng zusammen.

§ 2 - Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Frauenabteilung
4. Reserveabteilung
5. Jugendfeuerwehr
6. Kinderfeuerwehr
7. Musikabteilung

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

§ 3 - Stadtwehrlleitung

(1) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen besteht aus dem Stadtwehrlleiter und seinen zwei Stellvertretern. Der Stadtwehrlleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Er überwacht und genehmigt in Zusammenarbeit mit den Ortsfeuerwehren und dem Träger die Alarm- und Ausrückordnungen auf dem Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn seine zwei Stellvertreter und die Ortswehrlleitungen zu unterstützen.

(2) Dem Stadtwehrlleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(3) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei Verhinderung zu vertreten. Zusätzlich wird ihnen ein Aufgabenbereich (z. Bsp. Aus- und Fortbildung, Ausrüstung und Technik) übertragen.

(4) Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr nach einer Delegiertenversammlung aller Ortsfeuerwehren vorgeschlagen. Der Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter werden in dieser Delegiertenversammlung der aktiven Einsatzkräfte der Einsatzabteilungen (nur Stammfeuerwehr) von den Delegierten gewählt. Dazu ist durch jede Ortsfeuerwehr je angefangene fünf Einsatzkräfte ein Delegierter zu entsenden.

Als Grundlage zur Berechnung der Delegierten fungiert die entsprechende Jahresstatistik FEU 905 zum Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreter erfolgen.

(5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und dessen Stellvertretern erfolgt in geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

(7) Der Stadtwehrleiter und die Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sangerhausen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre. Erlangt der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 - Wehrleitung der Ortsfeuerwehren

(1) Die Freiwillige Feuerwehr des Ortsteiles wird von einem Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Kernstadt bzw. der Ortsteile und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Stadtwehrleiter in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Ortswehrleiter zu unterstützen.

(2) Die Leitung der Ortsfeuerwehr sollte aus dem Ortswehrleiter, dem stellvertretenden Ortswehrleiter, dem Gerätewart, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Kinderfeuerwehrwart und dem Sicherheitsbeauftragten bestehen. Die Leitung kann bei Bedarf erweitert werden.

(3) Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden. Die Einsatzleitung kann bei Erfordernis vom Stadtwehrleiter übernommen werden.

(4) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung zu vertreten.

(5) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden dem Träger der Feuerwehr von den aktiven Einsatzkräften der Einsatzabteilung (nur Stammfeuerwehr) der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Der Vorschlag soll mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Ortswehrleiters und Stellvertreters erfolgen.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich und persönlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

(7) Der Ortswehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Sangerhausen ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; erlangt der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.

(8) Dem Ortswehrleiter obliegt es, bei Nichterbringung von 40 standortbezogenen Ausbildungsstunden, Mitglieder der Einsatzabteilung seiner Ortsfeuerwehr bis zur Ableistung vom Einsatzdienst freizustellen.

§ 5 - Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei dem Träger der Feuerwehr zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag ist ein Antrag auf Ausstellung eines behördlichen Führungszeugnisses einzureichen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtwehrleiters und der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Oberbürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den zuständigen Ortswehrleiter. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

(4) Eine Aufnahme wird ausgeschlossen, wenn der Antragsteller:

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen ist,
2. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
4. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde oder
5. wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Handel mit Betäubungsmittel nach § 29 BtMG verurteilt wurde
6. wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB verurteilt wurde
7. im Vorfeld aus einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Sangerhausen ausgeschlossen wurde.

§ 6 - Einsatzabteilung

(1) In die Einsatzabteilung sollen als Einsatzkräfte nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt haben (Einwohner). Zur Absicherung bzw. zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft sind Ausnahmen und Doppelmitgliedschaften in Abstimmung zwischen Feuerwehr und dem Träger auf Antrag möglich. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA nicht überschritten haben. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters, des Ortswehrleiters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a. die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b. bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c. an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil-1 (Grundausbildung) dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern muss hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Die in Satz 2 genannten Mitglieder dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

§ 7 - Doppelmitgliedschaften

(1) Die Beantragung einer Doppelmitgliedschaft (auch innerhalb der Einheitsgemeinde Stadt Sangerhausen) kann nur mit der Zustimmung des Ortswehrleiters der Stammfeuerwehr erfolgen. Bei Ortswehrleitern und deren Stellvertretern hat die Zustimmung der Stadtwehrleitung und bei Mitgliedern der Stadtwehrleitung die Zustimmung des Oberbürgermeisters zu erfolgen. Hierzu ist zwischen den jeweiligen Trägern eine Vereinbarung abzuschließen.

(2) Je Feuerwehrmitglied ist nur eine Doppelmitgliedschaft zulässig. Den Status Stamm- und Zweitfeuerwehr entscheidet das Mitglied.

(3) Der Ausbildungs- und Einsatzdienst in der Stammfeuerwehr darf durch eine Doppelmitgliedschaft nicht vernachlässigt werden und hat denen der Zweitfeuerwehr Vorrang. Zwingend erforderliche Ausbildungsstunden in Stamm- und Zweitfeuerwehr (Spezialtechnik, Einsatzabläufe etc.) müssen in Abstimmung mit den betreffenden Ortswehrleitern absolviert werden.

(4) Ein überörtliches Mitwirken in Einheiten für besondere Ereignisse (z. Bsp. Führungsunterstützungsgruppe Landkreis, Höhenrettungsgruppe etc.) ist vom zuständigen Ortswehrleiter und der Stadtwehrleitung zu genehmigen. Entstehen dabei zusätzliche Kosten für den Träger, liegt die Entscheidung beim Oberbürgermeister.

§ 8 - Disziplinarmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen das BrSchG LSA, Feuerwehrdienstvorschriften, Vorschriften der Feuerwehrunfallkasse, gegen diese Satzung, Weisungen und Befehle von Führungskräften oder des Trägers können Disziplinarstrafen ausgesprochen werden:

- die Abmahnung,
- die Abberufung von Funktionen (Gruppen-, Zug- und Verbandsführer etc.)
- die Untersagung einer Funktion (Maschinist, Atemschutzgeräteträger etc.)
- der Ausschluss

(2) Die Abmahnung kann durch den zuständigen Ortswehrleiter im Einvernehmen mit der Stadtwehrleitung und dem Träger ausgesprochen werden. Die Abmahnung wird schriftlich festgehalten. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine zweite Abmahnung ausgesprochen werden. Dies kann nach

Beratung des Trägers, der Stadtwehrleitung und des zuständigen Ortswehrleiters gem. § 9 Abs. (3) zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr führen.

(3) Die Abberufung und Untersagung von Funktionen kann auf Antrag des zuständigen Ortswehrleiters und mit Zustimmung der Stadtwehrleitung erfolgen.

(4) Demjenigen, über dessen Fehlverhalten befunden werden soll, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidungen sind dem Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

(5) Ein Antrag auf Löschung einer Abmahnung kann frühestens 5 Jahre nach Erteilung dieser gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Stadtwehrleitung und dem zuständigen Ortswehrleiter.

§ 9 - Beendigung der Mitgliedschaft in der Feuerwehr

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der Angehörige der Einsatzabteilung

1. die Probezeit nicht besteht,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
3. mit dem Erlangen der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA,
4. die regelmäßige Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedschaft nicht mehr gewährleisten kann,
5. infolge eines Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren hat,
6. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird,
7. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde,
8. wegen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Handel mit Betäubungsmittel nach § 29 BtMG verurteilt wurde,
9. wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB verurteilt wurde,
10. mit dem Austritt,
11. mit dem Ausschluss oder
12. mit dem Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Oberbürgermeister erklärt werden.

(3) Der Oberbürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten bzw. bei vorliegenden Voraussetzungen des Abs. (5) sowie des § 6 Abs. 4 der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. wiederholt fachliche und dienstliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt werden bzw. wurden,
2. durch Verweigerung der Ausführung einer Weisung im Einsatz und dadurch der Einsatzerfolg gefährdet wurde oder diese Handlung zur Gefährdung bzw. Verletzung einer Person geführt hat oder
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr schuldhaft geschädigt wird
4. bei fortgesetzten Nachlässigkeiten im Dienst auf Antrag des Ortswehrleiters

(4) Wird gegen ein Mitglied wegen Verdachts auf eine Straftat ermittelt, ruht die Mitgliedschaft bis zum Abschluss des Verfahrens.

(5) Bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat, welche die im Feuerwehrdienst erforderliche besondere Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt, insbesondere Diebstahl und Unterschlagung, ist das Mitglied auszuschließen.

§ 10 - Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.

Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann der Träger der Feuerwehr Ersatz verlangen. Ersatz kann der Träger der Feuerwehr auch verlangen für vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigte Teile der Ausrüstung.

(2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben dem Träger der Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter oder dem Ortswehrleiter unverzüglich anzuzeigen:

- a. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b. Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung über den Stadtwehrleiter an den Oberbürgermeister weiterzuleiten.

§ 11 - Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer die Altersgrenze gemäß BrSchG LSA erlangt, wer wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(2) Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können Personen werden, die in besonderer Weise zur Förderung des Brandschutzes und der Hilfeleistungen der Stadt beigetragen haben. Die Entscheidung darüber obliegt dem Träger der Feuerwehr nach vorheriger Anhörung des Stadtwehrleiters und des zuständigen Ortswehrleiters.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient und den zuständigen Ortswehrleiter, der sich ebenfalls eines Mitgliedes der Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(4) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,
- b. durch Ausschluss (§6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 12 - Frauenabteilung

(1) Die Frauen der Freiwilligen Feuerwehr können eine besondere Abteilung innerhalb der Ortsfeuerwehr bilden.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Frauenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und dem zuständigen Ortswehrleiter.

§ 13 - Reserveabteilung

(1) In die Reserveabteilung kann versetzt werden, wer aus den verschiedensten Gründen nicht regelmäßig am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen kann und noch nicht in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wurde.

(2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Reserveabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter und den zuständigen Ortswehrleiter.

(3) Die Zugehörigkeit zur Reserveabteilung endet

- a. mit dem Erlangen der Altersgrenze gemäß BrSchG LSA,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Oberbürgermeister,
- c. durch Ausschluss (§6 Abs. 7 gilt sinngemäß).

(4) Angehörige der Reserveabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Dazu zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Reserveabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 Buchst. a findet entsprechende Anwendung.

§ 14 - Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinder- und Jugendordnung.

(3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die örtliche Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 15 - Kinderabteilung

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr führt einen eigenen Namen, welcher durch die Kinderfeuerwehr gewählt werden darf und vom Stadtwehrleiter genehmigt wird. Wird kein Name gewählt oder ordnet der Stadtwehrleiter dies an, so trägt die Kinderfeuerwehr den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihre Tätigkeit als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinder- und Jugendordnung.

(3) Mitglied einer Kinderfeuerwehr kann werden, wer das sechste Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Kinder können aufgenommen werden, wenn sie den erforderlichen Entwicklungsstand für die Belange der Feuerwehr haben.

(4) Als Abteilung der Feuerwehr untersteht die Kinderabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter und den zuständigen Ortswehrleiter, die sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes bedienen.

(5) Die Tätigkeit der Kinderfeuerwehr basiert auf einer engen Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule, Kinder-einrichtung und Feuerwehr.

§ 16 - Musikabteilung

(1) Die Musikabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt einen eigenen Namen, welcher durch die Musikabteilung gewählt werden darf und vom Stadtwehrleiter genehmigt wird. Wird kein Name gewählt oder ordnet der Stadtwehrleiter dies an, so trägt die Musikabteilung den Namen „Musikabteilung“ und den Namen der jeweiligen Ortsfeuerwehr.

(2) Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung, der Jugendfeuerwehr, der Reserveabteilung, der Frauenabteilung sowie der Alters- und Ehrenabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Sie gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach einer besonderen Ordnung.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtwehrleiter, der sich dazu des Ortswehrleiters und eines Leiters/einer Leiterin der Musikabteilung bedient.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Reserveabteilung oder der Alters- und Ehrenabteilung angehören, entscheidet der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter und dem Ortswehrleiter und dem Leiter/der Leiterin der Musikabteilung.

§ 17 - Dienstberatungen

(1) Dienstberatungen werden bei Bedarf durch den Stadtwehrleiter einberufen und durchgeführt.

(2) An den Dienstberatungen nehmen der Stadtwehrleiter, seine Stellvertreter, die Ortswehrleiter und Vertreter des Trägers der Feuerwehr teil. Bei Bedarf werden weitere Personen anlassbezogen eingeladen.

§ 18 - Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Die Mitgliederversammlung wird in den Ortsfeuerwehren durchgeführt. Sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres mit einer Auswertung des vergangenen Jahres und mit der Zielstellung des neuen Jahres stattfinden.

(3) An der Mitgliederversammlung sollen außer den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr der Stadtwehrleiter oder ein Stellvertreter, der Ortsbürgermeister und der Oberbürgermeister oder ein Vertreter des Trägers teilnehmen.

(4) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten. Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter oder ein Drittel der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dies verlangt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet.

Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

(7) Eine Gesamtmitgliederversammlung aller aktiven Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen ist einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister, der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder ein Drittel aller aktiven Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Sangerhausen dies verlangen. Ort und Zeit der Gesamtmitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(8) Die Gesamtmitgliederversammlung wird vom Stadtwehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einladung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 19 - Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 20 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt an dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen vom 16.06.2016 (Beschluss-Nr.: 5-20/16) außer Kraft.

Sangerhausen, den 01.02.2024




S. Strauß
Oberbürgermeister

Tag der Städtebauförderung am 4. Mai



Der Tag der Städtebauförderung ist eine gemeinsame Initiative von Bund, Ländern, Deutschem Städtetag und Deutschem Städte- und Gemeindebund zur Stärkung der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei Vorhaben der Städtebauförderung. Städte und Gemeinden informieren an diesem Tag über ihre Projekte, Planungen und Erfolge der Städtebauförderung – und laden dazu ein, an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes mitzuwirken.

Auch die Stadt Sangerhausen lädt dazu alle interessierten Bürgerinnen und Bürger am **4. Mai 2024 ab 10.00 Uhr** ein. Treffpunkt ist die **Marienkirche**, in der eine Ausstellung zum Thema **„Tag der Städtebauförderung“** vorbereitet wird. Neben zahlreichen Informationen über abgeschlossene, aktuelle und geplante Projekte, soll in der Marienkirche das schönste Bild von Sangerhausen gewählt werden.

Daher bitten wir Sie ab sofort Ihr Foto, welches nicht älter als 4 Jahre ist, unter dem Motto „Alte Stadt – Neu entdeckt“ an

die Stadtverwaltung unter sanierung@stadt.sangerhausen.de zu senden. Geben Sie bitte Ihren Namen (Bildersteller), Ihre Anschrift, das Aufnahmedatum und den Entstehungsort an. Von einer ausgewählten Jury des Sanierungsausschusses, werden vorab die 10 besten Bilder in die engere Auswahl genommen und in der Marienkirche am 4. Mai präsentiert. Der Gewinner wird am Ausstellungsort gewählt und bekannt gegeben. Am Ende erhält der Gewinner eine kleine Überraschung.

Teilnahmeschluss ist der 11.03.2024.

Mit der Teilnahme erklären Sie Ihre Bereitschaft zur Veröffentlichung des gesendeten Bildmaterials und der Benennung Ihres Namens als Bildersteller. Daten werden datenschutzkonform direkt bei der Stadt Sangerhausen gesammelt. Weitere datenschutzrelevante Informationen finden Sie unter folgendem Link: Stadt Sangerhausen – Datenschutz Für Fragen kontaktieren Sie gern das Sanierungsbüro (03464 565330).

STADT SANGERHAUSEN
- Der Oberbürgermeister -

Stadtverwaltung Sangerhausen
PF 101324
06513 Sangerhausen
E-Mail-Adresse: stadt@sangerhausen.de

Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herr
John Barber
Letzte bekannte Adresse:
Popperöder Straße 6
06526 Sangerhausen OT Wippra

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten Person ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG 9).

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen:

Mahnung für den öffentlich zugestellten Grundsteuerbescheid für das bebaute Grundstück Flur: 27 Flurstück 38/9 Popperöder Straße 4 und 6
In Sangerhausen OT Wippra vom 06.03.2023
Kassenzeichen: 27.11582.4

Die vorbezeichnete Mahnung wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch o.g. Person oder durch eine(n)

bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Sangerhausen
Fachdienst Kasse
Zimmer 002
Markt 7 A
06526 Sangerhausen

Die Abholung der Mahnung ist zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten des Neuen Rathauses möglich. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Sven Strauß
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Grundstücksgemeinschaft
Dietrich Riensberg und Dieter Riensberg
Letzte bekannte Adresse:
Vor dem Heik 5
06526 Sangerhausen

Stadt Sangerhausen
Fachdienst Kasse
Zimmer 003
Markt 7 A
06526 Sangerhausen

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Personen ist unbekannt. Zustellversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einen Vertreter ist nicht möglich (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG 9).

Der vorgenannten natürlichen Personen ist folgendes Dokument zuzustellen:

Mahnung für den öffentlich zugestellten Grundsteuerbescheid für das Einfamilienhaus

Vor dem Heik 5 in Sangerhausen OT Großleinungen vom 23.11.2023, Kassenzeichen: 24.10108.2

Die vorbezeichnete Mahnung wird nach § 10 Abs. 1 VwZG öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises durch o.g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Die Abholung der Mahnung ist zu den unten aufgeführten Öffnungszeiten des Neuen Rathauses möglich.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfristen) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.




Sven Strauß
Oberbürgermeister

Lesecafé am 8. März 2024

Am Freitag, 8. März 2024, 14.30 Uhr laden wir ganz herzlich in die Stadtbibliothek Sangerhausen zum Lesecafé ein!



(Foto: istock)

In gemütlicher Atmosphäre erwartet Sie eine unterhaltsame Stunde mit kleinen literarischen Einlagen – kurze Texte, Buchvorstellungen, Gedichte. Gerne können Sie Ihr Lieb-

lingsbuch mitbringen und vorstellen, Empfehlungen geben oder selbst etwas vortragen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Wir bitten um Voranmeldung unter folgender Telefonnummer: 03464 565450

Vorlesezeit für Kinder in der Stadtbibliothek

Die Stadtbibliothek Sangerhausen lädt ganz herzlich zur Vorlesezeit ein!

Wann? Jeden 1. Donnerstag im Monat, 16.30 Uhr – 17.00 Uhr

Wo? In der Stadtbibliothek Sangerhausen

Was? Geschichten für Kinder ab 4 Jahren.

Wir freuen uns auf euch am 07.03.2024!

Die Neuerwerbung von Medien wird durch das Land Sachsen-Anhalt gefördert.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

#moderndenken

Amtliches Mitteilungsblatt für die Stadt Sangerhausen

Das Mitteilungsblatt erscheint in einem 4-Wochen-Rhythmus mit einer Auflage von 16.900 Stück.

- Herausgeber: Stadt Sangerhausen, 06526 Sangerhausen, Markt 7 A
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: der Oberbürgermeister
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Schluss mit lustig - Kappen runter, Orden ab!

Die 5. Jahreszeit der Karnevalliebhaber ist Geschichte - Am Aschermittwoch ging die Karnevals-session 2023/2024 zu Ende. Traditionsgemäß brachte der SKC Sangerhausen um 11.11 Uhr den Rathausschlüssel zurück. Den hat er sich nämlich am 11.11.2023 von Oberbürgermeister Sven Strauß (B. u. I.) geholt. Aber vorher hieß es: Kappen runter, Orden ab!



SKC-Präsident Günter Dienemann zog Bilanz: „Die vergangenen Monate waren so, wie wir uns das gewünscht haben. Sowohl der Herrenabend, als auch der große Festabend verliefen mit guter Laune und sie waren voll ausgebucht. Sangerhausen hat an den Umzügen in Riestedt und Wallhausen teilgenommen. Heute und morgen veranstalten wir noch drei Veranstaltungen für Seniorinnen und Senioren.“

Die Planungen für den 11. November 2024 laufen bereits an. Aber nicht nur das, mit Blick auf das bevorstehende Jubiläum in 2025 haben die Karnevalisten Großes vor. Gegründet am 22. August 1965, hat der Verein nächstes Jahr 60. Jubiläum. Und das soll würdig und ganz groß gefeiert werden. In 2025 wird es auch wieder eine Weiber- und eine Kinderfaschingsveranstaltung geben.



Termine und Informationen



Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie

Die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie, ein eingetragener Naturschutzverein, bietet auf ihren Beratungsveranstaltungen den Bürgern die Möglichkeit, sich zu Fragen der Wasser- und Bodenqualität, der Wasseraufbereitung und einer optimalen Bodendüngung zu informieren.

Wasser- und Bodenanalysen können Sie untersuchen lassen von 16.15 - 17.15 Uhr in Sangerhausen, in der Kreisvolkshochschule, K.-Liebknecht-Str. 31.

Gegen einen kleinen Beitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden.

Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (ca. 1 Liter) in einer Kunststoff-Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z.B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, so dass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Dienstag, 26. März 2024

Annahmeschluss für
redaktionelle Beiträge:
**Dienstag, der 12. März 2024,
10.00 Uhr**

Annahmeschluss für Anzeigen:
**Freitag, der 15. März 2024,
9.00 Uhr**

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V. in der Region Sangerhausen, Karl-Liebkecht-Straße 31 Tel: 03464 / 572407, 06526 Sangerhausen



Anmelden – Teilnehmen – Bilden

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de

Änderungen vorbehalten!

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
10105	Nachlassplanung – Benötige ich ein Testament?	am 26.03.2024 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
10107	Einkaufsfallen im Supermarkt	am 19.03.2024 - 17:00 Uhr	online
10108	Money Mittwoch: die Pflegezeit finanziell planen	am 28.02.2024 - 18:30 Uhr	online
10109	Money Mittwoch: Umweltbewusst leben, Geld sparen: Nachhaltiger Umgang mit Geld	am 13.03.2024 - 18:30 Uhr	online
10115	Heizkostenabrechnung verstehen Geld sparen! Online	am 19.03.2024 - 18:00 Uhr	online
17001	Bauen und Sanieren – ökologisch und energieeffizient	am 18.03.2024 - 19:00 Uhr	online
17012	Wohngebäude nachträglich dämmen: Innendämmung	am 05.03.2024 - 18:00 Uhr	online
Kultur:			
20500	Faszination Unendlichkarten	am 19.03.2024 - 18:00 Uhr	online
20603	Osterfloristik	am 26.03.2024 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
20614	DIY Osterdeko mal anders – mit dem Eggbot und Lasercutter Kreatives gestalten	am 12.03.2024 - 19:00 Uhr	online
20615	Bastelwerkzeuge entdecken: Kreative Hilfsmittel für Erwachsene	am 05.03.2024 - 18:00 Uhr	online
21301	„Ich wollte immer schon mal schreiben“	ab 04.03.2024 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
31900	Wandpilatis	am 05.03.2024 - 18:00 Uhr	online
32813	Stressmanagement-Resilienz	am 26.03.2024 - 18:00 Uhr	online
Sprachen:			
40711	Englisch A2/4	ab 07.03.2024 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
40811	Englisch B1/1	ab 04.03.2024 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
41111	Englisch B2/1	ab 19.03.2024 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:			
52510	Tabellenkalkulation mit Excel	ab 28.02.2024 - 18:00 Uhr	Sangerhausen

Dozenten/Dozentinnen in allen Kursbereichen gesucht!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren!

Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an service@vhs-sgh.de

Frauentagsveranstaltung

Mittwoch - 06. März 2024 – im Europa Rosarium Sangerhausen

15:00 Uhr - Einlass

Sektempfang - Zeit für Gespräche - Kaffee & Kuchen

15:30 Uhr - Begrüßung - Grußworte

Sven Strauß - Oberbürgermeister Sangerhausen

André Schröder - Landrat Mansfeld-Südharz

Melitta Simon - Vorsitzende Frauenarbeitskreis Sangerhausen

Überraschungsgast

Zeit für Abendessen - Gespräche - Gemütlicher Ausklang

Dies ist eine Veranstaltung vom: Deutschen Gewerkschaftsbund, Frauenarbeitskreis Sangerhausen sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Sangerhausen und Landkreis Mansfeld-Südharz



(Foto: pixabay)

Psychosoziale Beratung

Am Mittwoch, den 3. April 2024 bietet die Sachsen-Anhaltische Krebsgesellschaft e.V. ihre psychosoziale Krebsberatung für Betroffene und ihre Angehörigen aus Sangerhausen und Umgebung kostenfrei an.

In der Außensprechstunde der Krebsberatungsstelle informieren Psychoonkolog*innen zu Krebserkrankungen, unterstützen bei der Krankheitsbewältigung und bei der Entscheidungsfindung, begleiten in Krisensituationen, helfen bei der Entwicklung neuer Perspektiven, geben Informationen zu sozialrechtlichen Fragen und zu Rehabilitationsangeboten und vermitteln Kontakte zu Selbsthilfegruppen sowie sozialen und medizinischen Einrichtungen.

Eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345 4788110 oder info@sakg.de ist unbedingt erforderlich.

Was ist wann geöffnet?

Was ist wann geöffnet?

Öffnungszeiten März 2024

Rosenstadt Sangerhausen GmbH

Gesellschaft für Kultur, Tourismus und Marketing
Am Rosengarten 2a, 06526 Sangerhausen
Tel. 03464 58980

www.sangerhausen-tourist.de

rosenstadt@sangerhausen-tourist.de

Europa-Rosarium (kostenfrei)

Haupteingang+Stadteingang: 10.00 – 16.00 Uhr

Gartenträumeladen

(ab 1. Mai 2024 täglich geöffnet)

Tel.: 03464 589825

Online Shop: www.rosenkiste.de

Tourist-Information am Europa-Rosarium

Montag - Freitag 10.00 – 15.00 Uhr

Tel.: 03464 19433

info@sangerhausen-tourist.de

Achtung! Ab 23. März 2024 ist der Röhrichtschacht wieder geöffnet!

ErlebnisZentrum Bergbau

Röhrichtschacht Wettelrode

Lehde 17, 06526 Sangerhausen

Mittwoch bis Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr (auch Ostermontag geöffnet)

Seilfahrtszeiten: 10.30 Uhr, 11.45 Uhr, 13.00 Uhr, 14.15 Uhr

Anmeldung wird dringend empfohlen!

Tel. 03464 587816

www.roehrichtschacht.de

info@roehrig-schacht.de

Online Shop: www.bergbauwelt.de

Bergmannsklause am EZB Röhrichtschacht

Mittwoch bis Sonntag: 10.00 – 16.00 Uhr (auch Ostermontag geöffnet)

Tel. 03464 5447266

kontakt@rosengastro.de

Kurzfristige Änderungen vorbehalten!

Stadtbibliothek, Bahnhofsgebäude, Kaltenborner Weg 10

Telefonnummer 03463 565450

Öffnungszeiten:

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

Spengler-Museum, Bahnhofstr. 33

Telefonnummer 03464 573048

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr

Spengler-Haus, Hospitalstr. 56

Öffnungszeiten:

Sonntag 13.00 bis 17.00 Uhr

Für Gruppen besteht auch nach Voranmeldung zu anderen Zeiten die Möglichkeit, das Spengler-Museum und das Spengler-Haus zu besuchen. Anmeldungen ebenfalls unter der Telefonnummer 03464 573048.

Aus den Ortschaften

Ortschaft Lengefeld

Mitgliederversammlung des Heimatvereins Lengefeld

Am 15. März 2024, um 18.30 Uhr, lädt der Vorstand des Heimatvereins „Lengefeld e. V.“ alle Vereinsmitglieder und interessierten Bürger ganz herzlich zu einer Mitgliederversammlung in das Heimatzimmer in Lengefeld ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Wahl des Tagungsleiters
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Informationen zu einer Finanzordnung
8. Informationen zum Erhalt des Kriegerdenkmals und Beschluss über eine Spende des Heimatvereins
9. Arbeitsprogramm/Veranstaltungen 2024
10. Diskussionen/Anträge
11. Schlusswort

Ortschaft Oberröblingen

Einladung

Mitgliederversammlung 2024 der Jagdgenossenschaft Oberröblingen

Die Jagdgenossenschaft Oberröblingen lädt alle Jagdgenossenschaftsmitglieder zur Mitgliederversammlung am **Montag, dem 18.03.2024 um 18.00 Uhr** in den Ratskeller Oberröblingen herzlich ein.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 3.) Bestätigung der Tagesordnung
- 4.) Bericht des Vorstandes
- 5.) Bericht der Jagdpächter
- 6.) Wahl der Revisionskommission
- 7.) Bericht der Revisionskommission
- 8.) Beschluss zur Entlastung des Vorstandes

- 9.) Wahl des neuen Vorstandes
- 10.) Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht
- 11.) Beschluss zur Jagdverpachtung
- 12.) Diskussion und Sonstiges

Wichtige Informationen

Alle stimmberechtigten Anwesenden haben zur Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung ihre Legitimierung mit Flächenangabe nachzuweisen.

gez. Vorstand
Jagdgenossenschaft Oberröblingen

Ortschaft Wettelrode

Stadt Sangerhausen Sangerhausen, den 31.01.2024
- Der Gemeindevorstand -

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 16

Wahl des Ortschaftsrates Wettelrode

Auf der Grundlage des § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 29 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt:

1. Die Zahl der Vertreter in den zu wählenden Ortschaftsrat der Ortschaft Wettelrode beträgt **7**.
2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten.
Die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber beträgt **12**.
3. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
4. Der Wahlvorschlag muss von **5 Wahlberechtigten des Wahlbereiches** persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern gemäß der Anlage 6 zur KWO LSA unterzeichnet sein.

Es werden nur Unterstützungserklärungen berücksichtigt, welche zwischen dem 31.01.2024 und 02.04.2024 (18.00 Uhr) abgegeben werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des KWG LSA bildet die Ortschaft Wettelrode für die Wahl des Ortschaftsrates Wettelrode als Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Laut § 29 Abs. 2 Satz 3 der KWO LSA i.V.m. § 21 Abs. 2 des KWG LSA fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

Wahlvorschläge sind spätestens bis zum **02. April 2024, 18.00 Uhr** beim Gemeindevorstand der Stadt Sangerhausen

Der Gemeindevorstand

Markt 7a

06526 Sangerhausen

einzureichen.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen des § 30 der KWO LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie die Voraussetzungen der §§ 21 Abs. 2 und 23 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erfüllen. Für die Wählbarkeit ist des Weiteren § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten.

Nicht wählbar sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die unter § 22 Abs. 1 des KWG LSA fallenden Parteien bitte ich das Erfordernis der Wahlanzeige zu beachten.

Für nachfolgende Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber trifft die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 KWG LSA zu:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Alternative für Deutschland (AfD)

DIE LINKE (DIE LINKE)

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Freie Demokratische Partei (FDP)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Wählergruppe Freiwillige Feuerwehr Wettelrode

gez. J. Schuster
Gemeindevorstand

Ortschaft Wolfsberg

Vorstand der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 15.12.2023 der Jagdgenossenschaft Wolfsberg

Beschluss Nr. 5/2023 der JHV der Jagdgenossenschaft Wolfsberg vom 15.12.2023

Beschlussgegenstand:

Verwendung des verjährten Reinertrages aus der Jagdnutzung

Begründung:

Laut §10 Absatz 2 unserer Satzung ist die Entscheidung über die Verwendung des Jagdertrages einem Beschluss der Versammlung der Jagdgenossen vorbehalten.

Beschlusstext:

Wer mit dem Vorschlag des Vorstandes der Jagdgenossenschaft einverstanden ist, die Auskehrung des verjährten Reinertrages für den Feuerwehr Dorfgemeinschaftsverein Wolfsberg in Höhe von 1000 Euro und für die Kirchengemeinde St. Nicolai am Schlossberg, Kirchengemeinde Wolfsberg in Höhe von 1000 Euro als zweckgebundene Spende per Überweisung zu zahlen, bitte ich um Zustimmung durch Handzeichen.

Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, können innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes die Auszahlung ihres Anteils verlangen.

Der Beschluss ist allen Jagdgenossen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Stimmen 15
Fläche:	218,65 ha
dagegen:	Stimmen keine
Enthaltungen:	Stimmen keine

Die Vereine informieren

Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V.

Der Verein für Geschichte von Sangerhausen und Umgebung e. V. bietet am **23. März** von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich „Frühlingserwachen“ in der Göpenstraße 25 sein umfangreiches Literaturangebot zum Verkauf an. Außerdem stehen die Mitglieder des Vereins für Fragen und Gespräche zur Verfügung. Vorab möchten wir informieren, dass der Geschichtsverein am **20. April** eine Exkursion nach Sondershausen durchführen möchte. Geplant ist die Besichtigung des dortigen Heimatmuseums sowie eine Stadtführung. Interessenten, die mitfahren möchten oder eine Mitfahrgelegenheit anbieten, bitten wir sich beim Geschichtsverein unter mail: geschichtsverein@web.de zu melden.

Termine für Senioren

Volkssolidarität Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. RV Goldene Aue/Südharz

Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte der Volkssolidarität, Mogkstr. 12

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungen
04.03.2024 Montag	09.30 Uhr	Handy-Kurs! /Wie lerne ich mit meinem Handy besser umzugehen
	14.00 Uhr	Treff der Singegruppe zum Gespräch
05.03.2024 Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit!
06.03.2024 Mittwoch	14.00Uhr	„Wir laden ein zur Frauentagsfeier“ Anmeldungen unbedingt erforderlich!
07.03.2024 Donnerstag	13.00 Uhr	Kartenspieler in Action! Skat-, Rommee- und Brettspiele
11.03.2024 Montag	09.30 Uhr	Handy Kurs! /Wie lerne ich besser mit meinem Handy umzugehen
12.03.2024 Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit!
14.03.2024 Donnerstag	13.00 Uhr	„Spielenachmittag,“ Kartenspieler in Action! Skat-, Rommee-, Brett-/Würfelspiele
18.03.2024 Montag	09.30 Uhr	Handy Kurs! /Wie lerne ich mit meinem Handy besser umzugehen
19.03.2024 Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeitszirkel
	14.00 Uhr	Treff der Selbsthilfegruppe Tinnitus
20.03.2024 Mittwoch	14.00 Uhr	„Wir laden ein zum Osterfest“ Anmeldungen sind unbedingt erforderlich!
21.03.24 Donnerstag	13.00 Uhr	Skat- und Rommee-Nachmittag
25.03.2024 Montag	09.30 Uhr	Handy Kurs! /Wie lerne ich besser mit meinem Handy umzugehen
26.03.2024 Dienstag	14.00 Uhr	Kreatives Gestalten und Handarbeit
27.03.2024 Mittwoch	10.00 Uhr	Beratung der OG-Leiter
28.03.2024 Donnerstag	13.00 Uhr	Skat- und Rommee-Nachmittag

Kreisverband Sangerhausen e. V. (AWO)



Veranstaltungen des Kreisverbandes Mansfeld-Südharz im März 2024

Begegnungszentrum im Mehrgenerationenhaus Oberröblinger Str. 1a

Datum	Uhrzeit	Inhalt
01.03.2024	08.30 Uhr	Tanzgruppentreff in der Turnhalle Südwest
05.03.2024	09.00 Uhr 13.30 Uhr	Rollator-Training mit Jana Die Bastelgruppe bereitet die Frauentags-Feier vor.
06.03.2024	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Rommee und Skat, aufgepasst neue Spieler gesucht.
07.03.2024	14.00 Uhr	Frauentagsfeier mit ROSENEX-PRESS
08.03.2024	08.30 Uhr	Tanzgruppentreff Frauentagsfeier vom Sportverein SVGA
11.03.2024	09.00 - 11.00 Uhr	Rollator-Club Erährungsberatung: Thema Ernährung im Alter
12.03.2024	09.00 Uhr 13.30 Uhr 16.30 Uhr	Rollator-Training mit Jana Die Bastelgruppe trifft sich, wir freuen uns über Neuzugänge Die Herzgruppe trifft sich
13.03.2024	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Rommee- und Skatspieler spielen und wollen gewinnen
14.03.2024	09.30 Uhr	Gruppe Wir „interne Frauengespräche“
15.03.2024	08.30 Uhr	Tanzgruppentreff in der Turnhalle Südwest
18.03.2024	14.00 Uhr	Rollator Tanz mit Jana
19.03.2024	09.00 Uhr 13.30 Uhr	Rollator-Training mit Jana Bastelgruppentreff, wir basteln Tischdeko zum Osterfest
20.03.2024	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Rommee- und Skatspieler treffen sich, kommt dazu und spielt mit!!
21.03.2024	09.30 Uhr	Gruppe Wir
22.03.2024	08.30 Uhr	Tanztraining in der Turnhalle Südwest
25.03.2024	15.30 - 19.00 Uhr	Blutspende „ Jede Spende hilft “
26.03.2024	09.00 Uhr 13.30 Uhr	Rollator-Training Bastelnachmittag
27.03.2024	09.30 Uhr 13.30 Uhr	Sitzgymnastik mit Kerstin Rommee- und Skatspieler treffen sich, neue Mitspieler sind gern gesehen
28.03.2024	14.00 Uhr	Bingo-Spiel mit Monika, kommt mit dazu, wir freuen uns
29.03.2024	08.30 Uhr	Tanztraining in der Turnhalle Südwest

Begegnungsstätte Lindenstraße

Datum	Uhrzeit	Inhalt
06.03.2024	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag zum Frauentag
13.03.2024	14.00 Uhr	Gemütlicher Kaffeenachmittag
20.03.2024	14.00 Uhr	Kaffeenachmittag mit Monika
27.03.2024	14.00 Uhr	Bingo-Spiel mit Monika

Am 07.03.2024 Frauentagsfeier im Begegnungszentrum der AWO